



info

www.richtervereinsachsen.de

SACHSEN



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen



2/22

Vereinsleben, Geschichte,
Leistungsauswahl



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 2/2022
Auflage: 1.700

REDAKTION

Katja Arndt
Landgericht DRESDEN
Lothringer Str. 1, 01069 Dresden
katja.arndt@lgdd.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@einfach-wilke.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken: Titel, S. 7, S. 9: Romy Scharf, S. 4: Bits and Splits / stock.adobe.com, S. 12: SLT/Oliver Killig, S. 15: Andrea Schady, S. 16: Karin Schreitter-Skvortsov S. 17: Katja Arndt, S. 19: mrmohock / stock.adobe.com, S. 22: Heiko Zahn / stock.adobe.com, S. 5: Romy Scharf

Sie finden uns im Internet unter www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL

3

GRUSSWORT

4

Grußwort der Staatsministerin für Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

4

VEREINSLEBEN

5

Eine Bootsfahrt, die ist lustig ...

5

SRV-Tag 2022

6

Mitbestimmung in der Justiz 2022

7

100 JAHRE FRAUEN IN DER JUSTIZ

11

KORRUPTION

13

Kritische Anmerkungen zum Straftatbestand der Korruption – Bananenrepublik

13

NACHWUCHS

15

Eröffnung der Stammdienststelle am Ausbildungsstandort Bautzen

15

WER SIND WIR?

16

10 Fragen an ... Karin Schreitter-Skvortsov

16

10 Fragen an ... Katja Arndt

17

AUS DER RECHTSPRECHUNG

19

Leistungsauswahl für (richterliche) Beförderungsämter

19

WISSEN FÜR „KLUGSCHAISSER“

22

Das Erbgericht

22

BEITRITTSERKLÄRUNG

23

DIE NEUEN UND ALTBEKANNTE THEMEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der neue Vorstand hat seine Arbeit aufgenommen. Der Anteil von Frauen in unserem Vorstand hat sich leicht erhöht. Das ist gut so. Wir sind auf dem richtigen Weg. Unser neues Redaktionsteam sind Frauen. Katja Arndt und Karin Schreitter-Skvortsov leiten nun unser Info. Da passt unser Schwerpunktthema 100 Jahre Frauen in der Justiz hervorragend. Gewinnen konnten wir Staatsministerin Meier für einen Artikel in unserem Heft zu diesem Thema.



Reinhard Schade

Mein besonderer Dank gilt dem bisherigen Redaktionsleiter Dr. Andreas Stadler. Er hat das Info hervorragend geleitet und sich fleißig und unermüdlich eingesetzt, damit jedes Heft einen qualitativ hochwertigen Inhalt von großer Aktualität hat. Das ist ihm prima gelungen.

Mit Vehemenz wird sich der SRV unter dem neuen Vorstand den anstehenden Aufgaben zuwenden. Es gibt einiges zu tun. Das Personalvertretungsrecht soll geändert werden. Es gibt einen Gesetzesentwurf zum Inhalt von Beurteilungen. Inzwischen ist auch der Referentenentwurf zu einem neuen Besoldungsgesetz uns zur Stellungnahme übermittelt worden. Danach soll nun das Verlängern der Dienstzeit allen möglich sein, auch denjenigen, die bisher nur früher aufhören durften bei geringeren Abschlägen. Wir werden auch die weiteren Regelungen, mit denen die letzten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden sollen, gründlich prüfen und uns dazu positionieren.

Ich wünsche viel interessante Lektüre mit unserem neuen Heft.

*Herzlichst
Ihr Reinhard Schade*



GRUSSWORT DER STAATSMINISTERIN FÜR JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG

100 JAHRE FRAUEN IN DER JUSTIZ



Die bekannteste Symbolfigur des Rechtswesens ist fraglos die Justitia, die mit ihren bekannten Attributen traditionell die Ideale der Gerechtigkeit verkörpert. Bedenkt man, wie stark das Recht im kollektiven Bewusstsein mit dieser weiblichen Ikone verschmolzen ist, will es umso schwerer einleuchten, weshalb Frauen erst seit gerade einmal 100 Jahren zu juristischen Berufen zugelassen sind.

Die Gründe dafür reichen weit zurück. Lange Zeit wurden Frauen unter Berufung auf scheinbar natürliche Eigenschaften am Fortkommen gehindert, und solange ihnen wenig mehr als Emotionalität und stille Innerlichkeit zugetraut wurde, stand auch der Zugang zu höherer sowie politischer Teilhabe in erster Linie Männern offen. Um das zu ändern, waren viele kleine Schritte nötig, die natürlich in Wirklichkeit große Schritte waren, angefangen beim Erwerb der Hochschulreife. Als die ersten juristischen Fakultäten in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Tore auch für Studentinnen öffneten, konnte von einer völlig gleichwertigen Ausbildung noch keine Rede sein. Schließlich wurden Frauen zunächst weiterhin sowohl vom ersten und zweiten Staatsexamen als auch von der Referendarausbildung ausgeschlossen, wodurch ihnen Tätigkeiten als Richterin, Staatsanwältin oder Rechtsanwältin verwehrt blieben. Dabei war das Studium keinesfalls trivial oder anspruchslos. Nur handelte es sich beim sogenannten „Doktor-Examen“, das Frauen anstelle des regulären Staatsexamens ablegten, eher um einen Trostpreis, den die patriarchal geprägte Zunft nicht als Affront empfinden musste.

Deswegen stellt das Jahr 1922 auch eine so bedeutende Zäsur dar. Dass der Deutsche Rechtsanwaltsverein im besagten Jahr noch offiziell die Ansicht vertrat, eine Öffnung des Richterberufs für Frauen bedeute eine schwere Gefährdung der Rechtspflege, könnte man als bloßen Anachronismus abtun und als historische Fußnote belächeln. Nur leider haben sich die zugrunde liegenden Vorbehalte und kulturellen Stereotype noch immer nicht restlos aus unserer Lebenswelt verabschiedet. Sie mögen nicht mehr so plump und unverblümt daherkommen wie zu jener Zeit, als seriöse Wissenschaftler Frauen aufgrund ihres Geschlechts und ihrer vermeintlich hormonell bedingten Gefühlszustände pauschal die Fähigkeit absprachen, das für einen Rechtsberuf nötige sachliche Urteilsvermögen walten zu lassen. Doch sie wirken durchaus weiter nach und sind mitverantwortlich für die anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen.

So beläuft sich der Frauenanteil in Führungs- und Beförderungsämtern in der sächsischen Justiz auf gerade einmal 35 %. Doch immerhin lässt sich mittlerweile eine Trendwende beobachten. Mehr Frauen als Männer werden neu eingestellt, drei der fünf Fachabteilungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung werden von Frauen geleitet, und die Zahl der Direktorinnen an den sächsischen Amtsgerichten steigt genauso wie an den Justizvollzugsanstalten. Auch das Sächsische Obergericht wird seit fast einem Jahr zum ersten Mal von einer Frau geleitet. Diesen erfreulichen Trend wollen wir natürlich fortsetzen, unter anderem mit einem in Kürze startenden Mentoring-Programm für die sächsische Verwaltung.

Ich würde mich freuen, wenn Sie die vorliegende Publikation dazu inspiriert, ausgehend von den erfreulichen Entwicklungen in der Gegenwart auch die historischen Meilensteine zu ergründen, die dem am 11. Juli 1922 erlassenen „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ vorausgingen. Schließlich wirkt viel vom Schaffen jener herausragenden Frauen, die damals zu den ersten beiden Generationen von Juristinnen in Deutschland zählten, bis in die heutige Zeit nach.

*Katja Meier
Sächsische Staatsministerin der Justiz und
für Demokratie, Europa und Gleichstellung*

EINE BOOTSFAHRT, DIE IST LUSTIG ...



An einem Freitagabend im Juni 2022 war es so weit. Der SRV lud zur ersten Veranstaltung ihrer Art für Assessorinnen und Assessoren sowie dienstjunge Kolleginnen und Kollegen ein. Bei traumhaftem Wetter und leckerem Buffet genoss der Justiznachwuchs gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des SRV den Sonnenuntergang auf der MS Markkleeberg. Über drei Stunden bestaunten die Gäste auf mehreren Ebenen des Schiffs die Landschaft des Markkleeberger Sees bei Gesprächen und dem ein oder anderen kühlen Getränk. Außerdem konnten mit den Kolleginnen Maika Engelke und Karin Schreitter-Skvortsov zwei Referentinnen für den Abend gewonnen werden, die kurzweilig und anschaulich von ihren bisherigen beruflichen Stationen und Erlebnissen in der sächsischen Justiz berichteten. So lauschten alle gebannt den Erfahrungen von Karin Schreitter-Skvortsov in einem internationalen Projekt zur justiziellen Zusammenarbeit in der Russischen Föderation und zu den Herausforderungen, die andere Rechtssysteme mit sich bringen. Maika Engelke erzählte von ihren Tätigkeiten im Rahmen ihrer Abordnungen in das Justizministerium sowie in die Vertretung des Freistaates beim Bund in Berlin. Dabei wurde deutlich, dass auch die Verwaltungsarbeit spannende Facetten bieten kann. Ein Blick „über den Tellerrand“ der Arbeit in der Justiz kann sich durchaus lohnen! Diese Anregung nahmen alle mit nach Hause. Unser Vorsitzender Reinhard Schade berichtete außerdem von den Schwerpunkten und Zielen des SRV in den

kommenden Jahren sowie der Notwendigkeit eines mitgliederstarken Vereins für die Durchsetzung unserer Interessen in Sachsen.

Die gute Stimmung und die anregenden Gespräche wollten auch nach der Zeit auf dem See nicht enden, sodass es einen Teil der Runde anschließend noch in das Nachtleben der Leipziger Innenstadt verschlug. Nun heißt es Warten und Vorfreuen auf die nächste Assessorenveranstaltung des SRV im kommenden Jahr. Ein schönes Fleckchen Erde im Freistaat wird sich dafür schon finden!

Romy Scharf



SRV-TAG 2022

Nach einer längeren coronabedingten Pause hat der diesjährige SRV-Tag mal wieder in Präsenz stattgefunden. Es wurde auch Zeit, denn die Satzung fordert regelmäßige Vorstandswahlen, und die standen wieder einmal an.

Zunächst eröffnete der dienstälteste Landesvorsitzende innerhalb des Deutschen Richterbundes, Reinhard Schade, die Versammlung mit seinem Bericht über das letzte Jahr. Corona hin oder her, ohne Aktivitäten hat der SRV das letzte Jahr nicht verbracht.

Hervorzuheben ist zunächst einmal das Engagement der Mitglieder bei der Einführung der E-Akte. Es sind deutlich mehr, als man auf den ersten Blick vermuten könnte. Die Vertreter des Landesstaatsanwaltsrates und des Landesrichterrates sind in den Koordinationseinheiten dabei, um die neuesten Entwicklungen mitzubekommen. Dienstvereinbarungen werden mit den Personalvertretungsräten über die Pilotierungen und Einführungen geschlossen. Außerdem gibt es zahlreiche Gremien, in denen die Mitbestimmungsorgane, die wesentlich auch vom SRV bestückt werden, vertreten sind.

Dem hohen Arbeitsaufkommen ist auch leider das Engagement unseres Vorstandsmitgliedes Michael Wehnert zum Opfer gefallen. Er ist Projektleiter E-Akte und daher zeitlich nicht mehr in der Lage, seine Arbeit im Landesvorstand des SRV auszuführen. Reinhard Schade dankte ihm ausdrücklich für sein bisheriges Engagement.

Er berichtete auch von den Besoldungsverhandlungen und den durchgeführten, leider nicht immer erfolgreichen Gesprächen mit dem Finanzministerium. An dieser Stelle musste er dem nächsten Vorstandsmitglied danken, das den Landesvorstand verlässt. Dr. Andreas Stadler repräsentiert nunmehr im Präsidium des DRB Sachsen und ist – wie könnte es anders sein – für Besoldungsfragen zuständig. Mit ihm verlieren wir zwar eine bedeutende Besoldungsstimme, hoffen aber natürlich auf seinen Einfluss im Bund!

Ein weiteres großes Thema, dem sich der SRV immer wieder widmet, ist die Ausstattung der Justiz mit dem entsprechenden Personal. Seit einiger Zeit hakt es besonders bei den großen Strafkammern. Der SRV wird nicht müde, hier mahnend den Zeigefinger zu heben.

Schließlich musste Reinhard Schade auch das langjährige Vorstandsmitglied Franziska Heerwig verabschieden. Sie hat ihr Glück in Nordrhein-Westfalen gefunden und steht nicht mehr für unsere Homepage zur Verfügung. Hoffentlich wird sie die dortige Bezirksgruppe verstärken! Schlussendlich hat uns auch Dr. Hartwig Kasten verlassen. Sein Hauptanliegen für die Zukunft, nämlich die Verteidigung des Rechtsstaats, indem wir den Feinden der Demokratie die Stirn bieten, wird aber vom Verein weitergeführt werden.

Die nachfolgenden Pflichtvorträge betrafen das Kassenwesen. Obwohl vermeintlich eine eher dröge Materie, vermochten sowohl Dr. Alex Brech mit dem Kassenbericht als auch Hans Leibfritz mit dem Kassenprüfbericht diesen Punkt kurzweilig zu gestalten. Nicht unerheblich trug natürlich auch die solide finanzielle Basis dazu bei. Die Finanzen sind geordnet. Corona hat zu einem drastischen Rückgang der Reisekosten geführt. Die Lehre daraus: Nicht alle Treffen muss man in Präsenz abhalten. Das Geld wurde im Juni in eine Dampferfahrt für Assessoren investiert, was hoffentlich zu einigen Beitritten geführt hat oder führen wird. Romy Scharf hat darüber bereits berichtet. Die Idee der verstärkten Betreuung von Assessoren und Senioren soll auch in der neuen Wahlperiode weiter Gewicht erhalten. Inzwischen hat der SRV 410 Mitglieder. Weitere Anwerbungen sollten folgen.

Dem Vorstand wurde ohne Gegenstimmen Entlassung erteilt. Es folgten die Neuwahlen des Vorstandes und ein Gang zum Buffet, das die Kantine des Landgerichts Dresden in gewohnter Qualität bereitstellte. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind nunmehr:

Vorsitzender: Reinhard Schade, Landgericht Bautzen
Mitglieder: Katja Arndt, Dr. Alexander Brech, Alexander Franz, Dr. Stefan Henke, Esther Kemper, Frank Ponsold, Romy Scharf, Karin Schreitter-Skvortsov, Hans Weiß, Andreas Zimmer

Inzwischen hat auch die konstituierende Sitzung des Landesvorstandes stattgefunden, bei der die Aufgaben verteilt wurden. Die Zuständigkeiten sind auf der Homepage veröffentlicht. Romy Scharf und Dr. Alexander Brech sind als stellvertretende Vorsitzende gewählt worden. Damit soll der Generationenwechsel nicht nur herbeigeredet, sondern tatsächlich durchgeführt werden.

Zum Abschluss beehrte uns Justizministerin Katja Meier mit ihrem Besuch. Sie hielt eine Rede zur

Ersatzfreiheitsstrafe, die sie aus verschiedenen Gründen reduziert bis abgeschafft wissen wollte. Damit wagte sie sich in die Höhle des Löwen. Ihr musste klar gewesen sein, dass viele Praktiker des Strafrechts eine einfache Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe ablehnen würden. Leider blieb in ihrem Vortrag die Frage nach den Alternativen offen. Vorstandsmitglied Frank Ponsold hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass es eben nicht nur den „ehrlichen Dieb“ gibt, der alles versucht, um die Geldstrafe abzustottern, und es einfach nicht schafft. Es gibt auch den Reichsbürger, der alles von vorneherein ablehnt und jede Gelegenheit nutzt, den von ihm verhassten Staat an die Karre zu fahren. Und es gibt die, die sich gar nicht um eine Bezahlung oder auch um eine alternative Arbeit bemühen usw. Die Frage nach Alternativen wäre daher interessant gewesen. Im Erwachsenenstrafrecht ist die Liste der Sanktionsmöglichkeiten

gering. Änderungen könnte man durchaus diskutieren. Neben der Ersatzfreiheitsstrafe war natürlich auch die Personalausstattung ein Dauerthema (etwa in Bezug auf die nach wie vor sehr hohen Altverfahrensbestände in der Sozialgerichtsbarkeit), ebenso die „Krake“ Justizministerium, die sich reihenweise die jungen Kolleginnen und Kollegen einverleibt. Frau Justizministerin Meier hat sich nicht vor streitigen Themen gescheut – dafür gebührt ihr Respekt!

Der Abend klang – wie jedes Jahr – bei einem guten Getränk und interessanten Gesprächen aus – das wie jedes Jahr sehr leckere Essen war schon vor der Diskussionsrunde verputzt worden.

Karin Schreitter-Skvortsov

MITBESTIMMUNG IN DER JUSTIZ 2022



Auch dieses Jahr konnten sich die Mitglieder der Mitbestimmungsorgane und alle, die es werden möchten, in Präsenz in Schweinsburg treffen. Da wir alle nicht wissen, was der Herbst bringen wird, waren wir über diese Möglichkeit sehr erfreut und haben sie intensiv genutzt. Schloss Schweinsburg als Tagungsstätte zieht vor allem die Westsachsen und wegen der S-Bahn-Verbindung auch die Leipziger an; für die Dresdner ist es machbar und nur die Bautzener (aus Görlitz hat sich leider niemand angemeldet) müssen einen weiteren Weg in Kauf nehmen.

Das Seminar war diesmal in drei Blöcke gegliedert: Personalentwicklung, Beurteilungswesen und – wie könnte es anders sein – E-Akte.

Zunächst berichtete der Leiter des Referates I.1 des Justizministeriums, Dirk Leisner, von den Erfahrungen mit dem seit 2019 geänderten Personalentwicklungskonzept und den dort entwickelten Personalgrundsätzen. Das Ministerium versucht danach, Assessoren in ihrer ersten Verwendung nicht an ein Direktorenamtsgericht zu schicken, sondern ihnen

eine Arbeit im kollegialen Rahmen zu ermöglichen, also bei Landgerichten, größeren Amtsgerichten oder Staatsanwaltschaften. Dies gelinge in 90 % der Fälle; in den restlichen 10% greife man auf Assessoren mit einer gewissen Berufserfahrung zurück. Die Probezeit liegt derzeit bei drei Jahren und neun Monaten, wobei nach drei Jahren und sechs Monaten das Abschlussgespräch erfolgt. Eine vierjährige Probezeit gab es bisher nur in Ausnahmefällen.

Wählt ein Assessor das Staatsanwaltschaftsmodell, so wird er regelmäßig nach drei Jahren auf Lebenszeit ernannt. Bei nur einer ausbildenden Stelle könne man sich auf deren Einschätzung auch nach drei Jahren verlassen. Dieses Modell kann derzeit nicht mehr in Leipzig genutzt werden, dort war die Nachfrage zu groß. Aktuell erfreut es sich aber trotzdem steigender Beliebtheit. Der Vorteil liegt wohl in der Sicherheit, an einem bestimmten Ort für mindestens acht Jahre zu verbleiben. Auch in Görlitz und Zwickau hat je ein/-e Staatsanwalt/Staatsanwältin sich für diese Variante entschieden. Bisher habe es keinen Assessor gegeben, der sich aus fachlichen Gründen doch umentcheiden wolle.

Bei der Lebenszeiternenennung hat das Ministerium nunmehr auf die Stichtage verzichtet. Dies führt dazu, dass die Assessoren nicht mehr nur zweimal im Jahr, sondern laufend ernannt werden und dadurch auch die Behördenleiter*innen und Präsident*innen nicht auf die jeweiligen Stichtage warten müssen. Die Ernennung erfolgt überwiegend zunächst bei den Staatsanwaltschaften, es wurden aber vor allem in den kleineren Gerichten auch Assessoren zum Lebenszeitrichter berufen. Teilweise allerdings bevorzugten die Assessoren dann doch lieber eine Ernennung bei der Staatsanwaltschaft, wenn das in Aussicht gestellte Gericht nicht attraktiv erscheint. Zum Beispiel habe man für Riesa, obwohl eigentlich verkehrsgünstig zwischen Leipzig und Dresden gelegen, insgesamt acht Versuche benötigt, bis ein Kandidat zugegriffen habe.

Die Ruhestandswelle werde früher eintreten als geplant. Die bisherige Erfahrung zeige, dass relativ viele Kolleginnen und Kollegen die Option nutzen, schon mit 63 Jahren in Pension zu gehen. Man habe auch schon Abfragen gemacht, um die Pläne der Kollegen zu ermitteln, die kurz vor der Pensionierung stehen. Die Erfahrung habe allerdings gezeigt, dass die Leute sich nicht an ihre eigenen Prognosen halten und entweder früher oder später als angegeben in Pension gehen wollen. Das Leben hält eben bei jedem so seine Überraschungen bereit, die alle Absichten über den Haufen werfen können.

Insgesamt genossen wir einen unterhaltsamen und informativen Vortrag, der viele Einblicke in die Arbeit und Denkweise des Ministeriums gewährte.

Der Plan für dieses Seminar bestand jedoch nicht darin, nur Vorträge anzuhören, sondern Lösungen für aktuelle Fragen zu bearbeiten. Dies erledigten wir zunächst in Gruppen zur Frage, wie die strukturschwachen Regionen gestärkt und wie Assessoren nach Ostachsen gelockt werden können.

Das Ministerium ist da seit Längerem auf der Suche nach dem Patentrezept und hat an viel gedacht. Aus der Presse konnte man sogar entnehmen, dass eine Zuzahlung für die Tätigkeit in Ostachsen im Raum steht. Ob diese „Buschzulage“ wieder aktiviert werden soll, stellten wir ebenso auf den Prüfstand wie die Herabsetzung der Eintrittsnoten für Ostachsen, den Satellitenarbeitsplatz oder die Zwangsverschickung.

Das Ergebnis war durchaus überraschend. Gerade die Kolleginnen und Kollegen aus Ostachsen oder den kleineren Gerichten (im Seminar scherzhaft „Dörfler“ genannt) lehnten dies vehement ab. Es gebe keinen einzigen Grund für eine derartige Zwei-Klassen-Gesellschaft. Dies beeinträchtige die Qualität und damit den guten Ruf der Justiz insgesamt. Man werde sich dann in Ostachsen noch mehr abgehängt fühlen. Auch die Buschzulage konnte keine Befürworter gewinnen. Alle, die sich noch an die Nachwendezeit erinnern, sehen die damit verbundenen Ungleichheiten bei der Besoldung bei gleicher Arbeit besonders kritisch. Auch die Zwangsverschickung – bei Gerichten nur über die Zusammenlegung von Gerichten und dann über die Geschäftsverteilung realisierbar – fand keine Freunde, ebenso wenig wie der Satellitenarbeitsplatz.

Nun fragt man sich natürlich: Ja was denn dann? Irgendetwas muss geschehen, denn die Situation dort wird langsam kritisch. Leider konnte Herr Dr. Fresemann als Leiter der Staatsanwaltschaft Görlitz dies krankheitsbedingt nicht persönlich schildern, aber auch so kennen ja die Kollegen die Situation aus Erzählungen bzw. die Bautzner aus direktem Erleben.

Wir waren uns einig, dass der jeweilige Standort attraktiv gemacht werden muss, und zwar auf allen Ebenen. Wohnungen und Grundstücke sind bereits jetzt günstiger als in Leipzig oder Dresden, aber es müssen auch die Kontakte und Verbindungen bereitgestellt werden. Kitaplätze sollten vorhanden sein, ebenso Arbeitsstellen für Partner. Wenn dies fehlt, sollte sich die Justiz darum kümmern. Dazu könnte außerdem eine gut vorhandene Bahnverbindung helfen und natürlich die E-Akte. Denn dann kann der eine oder andere sich vielleicht doch an den Gedanken des Pendelns gewöhnen.



Attraktiv soll der Standort auch durch die verstärkte Verlegung von Ausbildung nach Ostsachsen werden. Dies betrifft sowohl einen zweiten Standort in Sachsen für eine universitäre Ausbildung als auch die Verlegung von Tagungen und vor allem der Referendarsausbildung. Letzteres hat man bereits in Angriff genommen. Eine erste Referendarsgruppe hat nunmehr mit sechs Personen ihren Betrieb aufgenommen und die Bautzner, so das Mitglied des Landesrichterrates, „rollen ihnen den roten Teppich aus“. Weiterhin wurde vorgeschlagen, immer mehrere Stellen gleichzeitig auszuschreiben, sodass Neuanfänger an einem kleinen Ort in Ostsachsen sich nicht völlig alleine fühlen. Auch an eine Art Landarztmodell für Richter wurde gedacht, d. h. Unterstützung während des Studiums gegen die Zusicherung, in strukturschwache Regionen, insbesondere nach Ostsachsen, zu gehen. Allerdings bringt dieses Modell auch Schwierigkeiten mit sich, was die Einstellungsnoten angeht, denn diese kann niemand vorhersagen. Gute Erfahrungen hatte ein Kollege vom Sozialgericht Leipzig mit einzelnen Gerichtstagen in Zittau gemacht. Er hatte sich einen Saal organisiert und dort dann Verhandlungen abgehalten.

Die Hoffnung besteht, dass sich doch der eine oder andere von den Vorzügen von Bautzen und Görlitz überzeugen lässt. Die Querdenker mit ihrer Mentalität sollen dort nicht die Herrschaft übernehmen!

Den Nachmittag widmeten wir dem Beurteilungswesen. Zunächst stellte Herr Stange vom Präsidialrat die aktuellen Probleme und Nachteile des Beurteilungswesens dar, was durch eine gemeinschaftliche Diskussion ergänzt wurde.

Ein Problem liegt in der Position des Präsidialrates. Dieser hat nach dem Richtergesetz keine wirkliche Handhabe, wenn er mit dem Auswahlvermerk des

Ministeriums nicht einverstanden ist. Zumindest die Möglichkeit, eine Art Einigungsausschuss anzurufen, wäre wünschenswert.

Nach unseren Erkenntnissen gibt es außerdem keine zentrale Regelung für die Begrifflichkeiten in einer Beurteilung. Gerade wie z. B. Rechtskenntnisse beurteilt werden, ist eine Quelle der unterschiedlichen Begriffe. Es reicht von sehr gut über herausragend, weit überdurchschnittlich bis beeindruckend usw. Beurteiler werden nicht verpflichtend geschult; die entsprechenden Seminare sind freiwillig, jeder beurteilt erst einmal nach Gutdünken. Die Erkenntnisquellen werden in höchst unterschiedlichem Maße herangezogen. Während der eine sich tatsächlich Akten zeigen lässt und in Sitzungen geht, schaut sich der Nächste die Statistik an und das war es dann auch. Was bei Richtern beurteilt werden kann, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu verletzen, wird ebenso unterschiedlich ausgelegt.

Die Lösung für diese Probleme erarbeiteten wir wieder in Gruppen, wobei wir die Freiheit genossen haben, in neuen Kategorien zu denken. Wir sind von der Erfahrung ausgegangen, dass eine Beurteilung in der Praxis keine wirkliche Motivationshilfe darstellt. Eine schlechte Beurteilung führt nicht dazu, dass sich jemand zusammenreißt und besser arbeitet, im Gegenteil. Zu einer gerechten Auswahl bei Beförderungen führt sie auch nicht immer.

Die radikalste Variante der präsentierten Lösungen wollte deshalb die Beurteilungen ganz abschaffen. Diese Version erfreute sich einer soliden Anhängerschaft von zwei der vier Gruppen. Es sollte eine einheitliche Besoldung geben. Positionen wie Behördenleiter oder Gerichtspräsidenten mit Verwaltungsaufgaben werden für eine gewisse Zeit gewählt. Diese Personen erhalten dann einen Zuschuss für die

Verwaltungsaufgaben. An ähnliche Lösungen könnte man bei anderen Aufgaben wie z. B. dem E-Aktenprojekt denken. Es würde die Unabhängigkeit der Justiz stärken. Angeblich wird es in der Slowakei praktiziert, mit gutem Erfolg. Der Satz des preußischen Justizministers Adolph Leonhardt „Ich will den Richtern gern ihre sogenannte Unabhängigkeit konzedieren, solange ich über ihre Beförderung entscheide“ zeigt, dass wirkliche Unabhängigkeit erst dann erreicht ist, wenn die Beförderungen wegfallen. Aber ob dies realistisch durchsetzbar ist, da hatten wir selbst unsere Zweifel.

Der nächste mehrheitsfähige Vorschlag sah vor, dass die Beurteilungen von einer Beurteilungskommission erstellt werden. Diese hat verpflichtend bestimmte Erkenntnisquellen zu nutzen und muss sich einen eigenen Eindruck verschaffen. Dazu gehören sowohl das Studium von einer Mindestanzahl von Akten als auch der Besuch von Sitzungen, Vernehmungen etc. Zuarbeiten von Vorgesetzten sollen möglich sein, aber sie dürfen nicht die alleinige Erkenntnisquelle darstellen. Befragungen von Untergebenen sollen ebenfalls dazugehören. Zum Beispiel sollen die Mitarbeiter und Geschäftsstellen einer Abteilung bei der Beurteilung eines Abteilungsleiters befragt werden. Auch Staatsanwälte sollen von dieser Kommission über Richter, ihre Organisationsfähigkeiten etc. interviewt werden. Einige dachten sogar an eine sachsenweite Beurteilungskommission, um regionale Unterschiede zu vermeiden. Im Gegenzug sollen nach diesem Modell die Regelbeurteilungen wegfallen und nur noch Anlassbeurteilungen erstellt werden. Eine Professionalisierung der Mitglieder der Beurteilungskommission wäre die logische Folge. Man könnte daran denken, auch diese Mitglieder in regelmäßigen Abständen zu ersetzen. Aus den Geschäftsprüfungen sind ähnliche Prozesse bereits bekannt.

Wir waren uns einig, dass mit immer neuen Beurteilungskriterien und ausziselierten Beurteilungskatalogen keine wirkliche Gerechtigkeit erzielt werden kann und auch keine Motivation der Mitarbeiter erreicht wird. Neben der Beurteilungskommission wurde auch die Durchführung von Assessmentcentern für Beförderungen vorgeschlagen. Differenziert diskutiert wurde die Frage, ob die Verwaltungstätigkeit getrennt von der richterlichen Tätigkeit beurteilt werden sollte.

Es folgte am Freitag der bewährte Teil des Seminars, der sich mit dem Stand der E-Akte befasste. Zunächst berichtete Steffen Riemer, seines Zeichens Multiplikator am Amtsgericht Dresden und aktiver Nutzer der E-Akte im Familien- und Zivilrecht, über seine Erfahrungen beim Umgang mit der E-Akte.

Sein Fazit: Zwar läuft nicht alles rund, die Performance ist ein großes Problem, aber zurück zur Papierakte möchte niemand. Man kann damit arbeiten, auch wenn es Mühe macht. Die Spracherkennung wird überraschend gut angenommen, scheint auch recht gut zu funktionieren. Die Signatur dauert, da sollte auf Stapelsignaturkarten unbedingt geachtet werden.

Eine Lehre aus den bisherigen Erfahrungen haben die Nutzer aus der E-Akte aber gezogen: Die Digitalisierung wirkt sich nicht nur auf die E-Akte selbst aus, sondern auch auf die Ausstattung der Sitzungssäle. Dort hält eine Vielzahl von technischen Spielzeugen Einzug, die im Einzelnen sinnvoll sind und das Leben erleichtern können. Zum Beispiel erleichtert es die Arbeit, wenn der Vorsitzende mit einer Kamera Aktenteile für alle sichtbar an die Wand werfen kann, Vorhalte ebenfalls gezeigt werden usw. Allerdings nimmt die Bedienung der Technik einen Raum ein, der bisher unterschätzt wurde. Richter und Staatsanwälte sind dazu da, in der Sitzung präsent zu sein, die Verhandlung entweder selbst zu leiten oder dies zu unterstützen, auf die Zeugen zu achten, die Wahrheit zu ergründen und möglichst gerecht zu urteilen. Diese hehren Ziele geraten in den Hintergrund, wenn der oder die Richter*in sich darauf konzentrieren muss, die Technik zu beherrschen. Eine Forderung, der wir uns alle angeschlossen haben, ist daher die Einführung von Technikpersonal für die Sitzungssäle. Mit dem altbackenen Begriff „Saaldiener“ wäre diese Position nur unzureichend beschrieben. Sie hätte die Aufgabe, die Entscheider von der Sorge um die Technik zu entlasten und zum Gelingen eines jeden Prozesses beizutragen.

Abschließend erläuterte uns Jessica Erhardt von der Projektleitung den aktuellen Stand der Pilotierungen, des Roll-outs und der Schulungen. Immer mehr zeigt sich bei der Einführung die Bedeutung der Organisation für ihr Gelingen. Inzwischen geht man weg von dreitägigen Schulungen, sondern bietet ergänzende Workshops ein paar Wochen nach der Einführung an. Das Projekt hat weitere Maßnahmen ergriffen, um die Leute auf die E-Akte vorzubereiten und sie während der Pilotierung und des Roll-outs zu betreuen. Es gibt Praktikersprechstunden, Telefonhotlines usw. Ein bisschen guten Willen wird aber jeder von uns mitbringen müssen, um die Digitalisierung vorwärtszubringen.

Haben Sie eine Meinung zu den Themen der Mitbestimmungstagung? Wir würden uns freuen, wenn Sie uns einbeziehen würden. Ihnen steht die Mailadresse katja.arndt@lgdd.justiz.sachsen.de zur Verfügung.

Karin Schreitter-Skvortsov

100 JAHRE FRAUEN IN DER JUSTIZ

„Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden.“

In diesem Jahr gab es seit unserem letzten Heft einige denkwürdige Tage. Richten wir den Blick in Richtung Bundesrepublik, sticht hierbei vor allem der 11.08.1922 heraus. An diesem Datum hat Reichspräsident Friedrich Ebert das Lied der Deutschen von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben zur deutschen Nationalhymne erklärt. Blicken wir wiederum in Richtung des Freistaates Sachsen, stellt man fest, dass auch hier ein besonderes Jubiläum gefeiert wird: 30 Jahren sächsische Verfassung. Am 26.05.1992 verabschiedete der Landtag die sächsische Verfassung, welche dann zum 06.06.1992 in Kraft trat. Trotz einiger Höhen und Tiefen, die diese beiden Institutionen in ihrer Zeit durchlebt haben, handelt es sich um sehr beständige in unserer Geschichte.

Auch wenn es sich bei diesen Daten um solche tiefgreifender Natur handelt und es sicher einiges Spannendes zu berichten gibt, ist es ein anderes Ereignis, welchem dieser Artikel gewidmet ist: 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. Mit dem am 11.07.1922 erlassenen „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ wurde Frauen der Zugang zu juristischen Berufen ermöglicht. Ebenfalls im Jahr 1922 erfolgte im Gleichklang zu der Zulassung der Frauen in den juristischen Berufen im Übrigen auch die Aufhebung des Verbots einer Tätigkeit als Laienrichter. Diese Regelungen sind ein unmittelbarer Ausfluss der zu dieser Zeit aufkommenden Bewegung der Emanzipation der Frauen.

Mit Beginn des letzten Jahrhunderts war es Frauen in Deutschland zwar möglich, Rechtswissenschaften zu studieren. Das Studium berechnete zunächst jedoch lediglich zur Promotion. Frauen durften mithin weder das erste Staatsexamen ablegen, noch war ihnen eine Teilhabe an der Referendarausbildung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung erlaubt. Dies hatte dementsprechend zur Folge, dass eine Partizipation von Frauen an den juristischen Berufen nicht möglich war. Im Ausland war man zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich weiter, sodass einige deutsche Frauen sich zu einem Studium im Ausland entschlossen. Zum Beispiel studierte unter anderem Rosa Luxemburg bereits ab 1892 an der Universität Zürich Rechtswissenschaften.

Auch beim Thema „Frauen in juristischen Berufen“ waren andere Länder weiter. So gab es in Frankreich, Norwegen und den Niederlanden bereits im ersten



Näheres zur deutschen Nationalhymne findet man unter folgendem interessanten Artikel: <https://www.mdr.de/geschichte/zeitgeschichte-gegenwart/politik-gesellschaft/deutsche-nationalhymne-text-deutschlandlied-fallersleben-100.html>.



Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts Rechtsanwältinnen. Aber auch hierzulande nahm das Thema an Fahrt auf. Mit der Einführung des Frauenwahlrechts am 12.11.1918 veränderte sich die politische Stimmung im Land. Endlich bekamen Frauen nunmehr auch die Möglichkeit, ihr Leben politisch selbst in die Hand zu nehmen und zu beeinflussen. Einige Frauen wurden politisch aktiv und schafften den Sprung in die Nationalversammlung. Unter anderem diesen Frauen und ihrem Kampf haben wir die weiteren Schritte zur Gleichberechtigung zu verdanken. 1919 wurde zudem die Gleichstellung der Frau in der Weimarer Verfassung verankert. Im Paragraphen 109 lautete es hierzu: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Hiermit zusammenhängend ließen nunmehr nach und nach die Bundesstaaten durch Verordnungen Frauen zur ersten juristischen Prüfung zu, jedoch zumeist mit der Einschränkung, dass die Frauen danach nicht an dem juristischen Vorbereitungsdienst teilhaben durften und sich auch nicht Referendarinnen nennen konnten. Nur einige Bundesstaaten machten nicht von dieser Einschränkung Gebrauch, u. a. Sachsen. Mit dem am 11.07.1922 erlassenen Gesetz hatten nun auch endlich die Frauen das Recht, in juristischen Berufen zu praktizieren. Die erste deutsche Richterin, Maria Hagemeyer, begann ihren Dienst 1927 am Amts- und Landgericht Bonn.

Diese Entwicklung war nicht unumstritten. 1921 äußerte sich ein Landgerichtsdirektor auf dem Richteritag in Potsdam zu dem Thema „Die Zulassung der Frau zu dem Richteramt“ wie folgt:



Weiteres zu „30 Jahre Sächsische Verfassung“ findet man unter dem folgenden Link: <https://www.justiz.sachsen.de/smj/30-jahre-verfassung.html>.

„Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber der Frau angewiesen hat, und wie sie durch die Verschiedenheit des Geschlechts begründet ist. Sie widerspricht dem natürlichen Charakter des Mannes. Sie widerspricht auch dem besonderen deutschen Mannesgefühl, wie es bei der Mehrzahl der deutschen Männer ausgebildet ist. [...] Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwierige Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben. [...] durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab gegraben.“ (Deutsche Richterzeitung 1921, 196 ff.)

Diese erste Phase, in der Frauen juristische Berufe ausüben durften, hielt jedoch nicht lange an. Erneut brachten politische Umbrüche tiefgreifende Veränderungen mit sich und beim Thema Gleichberechtigung ging man zwei Schritte zurück. Mit der Machtergreifung Hitlers wurden Frauen wieder in ihre vorherige Rolle als Hausfrauen und Mütter gedrängt. Aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933 wurden verheiratete Frauen aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Ab 1935 konnten Assessorinnen nicht mehr in den Staatsdienst aufgenommen werden. Danach dauerte es nicht mehr lange und ihnen war auch die Tätigkeit als Anwältinnen verwehrt. Die Justiz sollte wieder allein in den Händen der Männer liegen. Unter den Juristinnen waren zu dieser Zeit auch einige jüdischen Glaubens, wie Marie Munk. Sie war Mitbegründerin des Deutschen Juristinnenvereins und wurde 1933 aus dem Justizdienst entlassen. Else Rahel Samulon-Guttman, welche Richterin am Amtsgericht in Berlin war, verstarb 1944 in Auschwitz.

Aber auch von diesem dunklen Kapitel der deutschen Geschichte ließen sich Frauen im Kampf um ihre Gleichstellung nicht unterkriegen und arbeiteten bald

wieder in juristischen Berufen. Die erste Richterin am Bundesverfassungsgericht, Erna Scheffler, welche 1893 geboren wurde und deren Vater jüdischen Glaubens war, knüpfte nach Kriegsende wieder an ihre richterliche Tätigkeit als Landesgerichtsrätin am Landgericht Berlin an. Vor Kriegsbeginn war sie ab 1932 als Amtsgerichtsrätin am Amtsgericht Berlin tätig, wo man sie allerdings als Halbjüdin bereits 1933 wieder entlassen hat. Zuvor war sie von 1925 bis 1928 als Rechtsanwältin tätig. Bis zum Ende ihrer Amtszeit am Bundesverfassungsgericht, welche von 1951 bis 1963 andauerte, war sie dort die einzige Frau. Während ihrer Tätigkeit dort setzte sie sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein. Erst 1986 arbeiteten zeitgleich zwei Frauen am Bundesverfassungsgericht. Die 1897 geborene Elisabeth Krumme nahm ihre richterliche Tätigkeit 1923 auf. Ab 01.11.1950 arbeitete Krumme als erste Richterin beim Bundesgerichtshof, welcher erst einen Monat zuvor geschaffen wurde. Bereits 1951 nahmen mit Gerda Krüger-Nieland und 1952 mit Else Koffka weitere Frauen ihre richterliche Tätigkeit am Bundesgerichtshof auf.

Insgesamt ist festzustellen, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sukzessive immer mehr Frauen die juristische Berufswelt als ihr Tätigkeitsfeld gewählt haben. Heutzutage ist es für Frauen dank weiterem Einsatz und Engagement für die Gleichstellung einfacher, Beruf sowie Familie unter einen Hut zu bekommen. Auch der Anteil von Frauen in Führungspositionen (Besoldungsgruppe R3 bis R10) stieg mit den Jahren deutlich an, wie sich aus Zahlen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergibt. Während es bezogen auf Sachsen im Jahr 2007 lediglich 15,3 % waren, lag der prozentuale Anteil im Jahr 2020 bei 27,4 %.

Der Weg bis hierhin war mit vielen Diskussionen und Kämpfen verbunden. Ich bin mir sicher, dass sich dieser Weg für uns alle – sowohl Frauen als auch Männer – gelohnt hat. Die gleiche Teilhabe von Männern und Frauen in den juristischen Berufen kann – anders als noch 1921 durch den Landgerichtsdirektor vorhergesagt – zu mehr Akzeptanz und Gerechtigkeit von Entscheidungen führen. Wir haben gegenüber unserer Gesellschaft eine gewisse Vorbildfunktion. Auch für die Zukunft sollten wir uns bei dem Thema Gleichberechtigung nicht auf dem Erreichten ausruhen. Es wird immer wieder Momente geben, in denen wir hinterfragen sollten, ob die Situation eine Ungleichbehandlung darstellt. Derzeit gibt es zum Beispiel – auch in Sachsen – Bestrebungen, mehr Frauen als Prüferinnen zu gewinnen, um so die Prüfungskommission geschlechtergleich besetzen zu können.

Katja Arndt

KRITISCHE ANMERKUNGEN ZUM STRAFATBESTAND DER KORRUPTION

BANANENREPUBLIK

Leben wir in einer Bananenrepublik? Das ist diskriminierend. Daher soll die Frage geändert werden. Sind wir in Deutschland ein Komödiantenstadel, was Korruptionsbekämpfung angeht?

Der BGH hat mit Beschluss vom 05.07.2022 entschieden, dass zwei CSU-Abgeordnete (einer des Bayerischen Landtages, einer des Bundestages) nicht bestraft werden können (StB 7–9/22). Sie haben durch einen fragwürdigen Maskendeal enorme Summen an Provisionen kassiert und dabei ihre Position als Abgeordnete ausgenutzt. Unrechtsbewusstsein hatten sie nicht. Sie sollten für zwei Privatunternehmen „gegen Entgelt ihre Autorität und ihren Einfluss als Mitglieder des Deutschen Bundestages bzw. des Bayerischen Landtages einsetzen, damit die Behörden die Ware der beiden Privatunternehmen erwerben“. Der BGH hatte über Beschwerden der Generalstaatsanwaltschaft gegen Beschlüsse des OLG München zu entscheiden, das Vermögensarreste und einen Haftbefehl mangels Vorliegen einer Strafbarkeit nach § 108 e StGB aufgehoben hatte.

Und was war der Grund für die Entscheidung? Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung umfasst diese Fälle nicht. Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig. Die beiden haben ihr Geld nicht für die Wahrnehmung ihres Mandats bekommen, mit ihrer Mandatsausübung hatte das nichts zu tun. Zwar hätten sie durchaus ihren Titel als MdL oder MdB bei ihrer Einflussnahme eingesetzt, aber das sei nicht eine Tätigkeit „bei der Wahrnehmung eines Mandats“, denn sie habe nichts mit den Entscheidungsprozessen im Parlament zu tun. Im Ergebnis hat der BGH – in einfaches Deutsch übersetzt – gesagt: Es war zwar eine Saurei, aber strafbar ist es nicht!

Jetzt diskutiert die Republik über eine Verschärfung des § 108 e StGB. Dieser Paragraf ist überhaupt erst 1994 eingeführt worden. Damals musste die Stimmabgabe selbst gekauft werden. Erst einige Jahre später hat man die Bestechlichkeit auf die „Ausübung des Mandats“ erweitert. Nun ist also die Frage, ob man die Abgeordneten anderen Amtsträgern gleichsetzt oder ob man auch jede Art von Klimapflege (oder bei Abgeordneten: „politische Landschaftspflege“) unter Strafe stellt. Aber ist das das Mittel der Wahl? Wo müssen wir noch ansetzen?

I. STRAFBARKEIT DES „TRADING IN INFLUENCE“

Trading in Influence: Was ist das eigentlich? Dies bedeutet, dass jemand mit einer gewissen Nähe zu einer Person, die über Entscheidungsmacht verfügt, diese Nähe ausnützt und zu Geld macht. Beispiel: Ein leitender Mitarbeiter eines Straßenbauamtes kickt in seiner Freizeit im örtlichen Fußballverein. Der Trainer der Hobbymannschaft kennt einen Straßenbauunternehmer der Nachbarschaft, es ist sein Schwager. Nun sagt der Bauunternehmer zum Trainer: Du, ich hätte gerne den Auftrag zur Renovierung eurer Hauptstraße. Kannst du nicht bei deinem Fußballkumpel, der in deiner Mannschaft spielt, ein gutes Wort für mich einlegen? Es soll dein Schaden nicht sein!

Der Trainer klärt bei der nächsten Kneipenrunde des Vereins den Mitarbeiter des Straßenbauamtes über die Vorzüge des Nachbarunternehmens auf.

Tatsächlich bekommt der Schwager des Trainers den Auftrag. Der Trainer kassiert von seinem Schwager eine Provision. Der Mitarbeiter des Bauamtes bekommt nichts, er hat es aus Liebe zu seinem Verein gemacht.

Nach aktueller deutscher Rechtslage ist dies nicht strafbar. Der Amtsträger hat sich keinen Vorteil versprechen lassen oder angenommen. Der Trainer hat keinen Vorteil gegeben. Der Bauunternehmer hat zwar Provision gezahlt, aber nicht an den Amtsträger. Die Tatbestände der §§ 331 ff. StGB scheiden somit aus.

Strafbarkeit?

Die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) sieht in Art. 18 die Pflicht vor, das Trading in Influence (zu Deutsch: Einflusshandel) zu bekämpfen und Maßnahmen zu ergreifen, die es als eine Straftat darstellen. Diese Konvention hat Deutschland zwar als eines der ersten Länder unterzeichnet, nämlich bereits im Jahr 2003, aber als eines der letzten Länder ratifiziert. Deutschland hat sich erst im Jahr 2014 dazu durchringen können, die Abgeordnetenbestechung und -bestechlichkeit überhaupt zu verschärfen. In der Rangfolge der Ratifizierungen steht Deutschland daher auf einer Stufe mit Nordkorea und Syrien.

In einem Bericht von 2017 über den Stand der Umsetzung der UNCAC hat sich die UNODC (UN Office on Drugs and Crime, State of Implementation

of the United Nations Convention against Corruption: Criminalization, Law Enforcement and International Cooperation) auch zur Umsetzung der Strafbarkeit des Einflusshandels geäußert (ebd., S. 42). Danach haben nur ein Drittel der Staaten die Pflicht zur vollen Zufriedenheit umgesetzt. Insbesondere die westeuropäischen Länder hätten die Umsetzung nicht verwirklicht. Sie machen Probleme bei der Bestimmtheit geltend und fürchten, dass dem berechtigten Lobbyismus von Nichtregierungsorganisationen zu große Beschränkungen auferlegt werden.

Deutschland hat außerdem das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (Greco) erst am 22. Mai 2017 ratifiziert. Dieses Übereinkommen sieht in Art 12 ebenfalls die Pflicht vor, den Einflusshandel unter Strafe zu stellen. Deutschland hat dazu im Bundesgesetzblatt folgenden Vorbehalt veröffentlicht:

„In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vor, die in Artikel 12 genannten Handlungen nicht nach dem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben.“

Die Greco hat weitere Handlungen gefordert. Die entsprechenden Umsetzungsberichte sind auf der Website des Bundesjustizministeriums veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Strafbar ist der Einflusshandel in Österreich, wie auf einer Online-Tagung der Trierer Forschungsstelle für Korruptionsstrafrecht dargestellt wurde (Korruptionsstrafrecht: Unerforschtes Terrain und neue Wege – Tagungsbericht zur Online-Tagung der FoKoS, KripoZ 4/2022). In dieser Tagung, die im September 2021 stattfand, hat man bereits die mögliche Anwendung dieses Tatbestandes auf Parlamentarier diskutiert, die keine Amtsträger sind und nur der eingeschränkten Abgeordnetenbestechlichkeit unterworfen sind. Das war lange vor dem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes.

Auch Griechenland, Frankreich, Portugal, Rumänien haben entsprechende Straftatbestände (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 3 – 3000 – 031/17). Stünde der Einflusshandel unter Strafe, hätte der BGH die beiden Abgeordneten nicht freisprechen können. Sie haben genau das getan, was den Einflusshandel ausmacht: Sie haben ihren Einfluss geltend gemacht, den sie durch ihre Position hatten, und dafür einen Vorteil kassiert, der außerdem nicht zu knapp ausgefallen ist.

Der Vorteil einer Strafbarkeit des Einflusshandels wäre es, dass auch sonstige korruptive Verhaltensweisen

im Einklang mit internationalen Abkommen unter Strafe gestellt würden. Einflussnahme ist kein Delikt, das nur Abgeordnete begehen. Es kann, wie das o. g. Beispiel zeigt, überall vorkommen. Angefangen vom kleinen Fußballverein auf örtlicher Ebene bis hin zu dem aktuellen Beispiel.

Und was wäre der Nachteil? Wie oben bereits erwähnt, sieht man im BMJ Probleme, den Tatbestand so zu formulieren, dass er den Anforderungen an den Bestimmtheitsgrundsatz genügt. Was ist genau Einfluss? Wie soll man ihn definieren, damit der illegale Handel von einer legalen Werbung für eine bestimmte Sache abgegrenzt wird? Auf den ersten Blick könnte man allerdings die Annahme eines Vorteils als wichtiges Indiz regeln, das für eine illegale Einflussnahme spricht. Auch könnte man sich an die Erfahrungen aus den europäischen Nachbarstaaten orientieren.

Insgesamt sollten wir daher nicht nur die Abgeordnetenbestechung im Blick haben, sondern das Urteil als Mahnung sehen, unser gesamtes Korruptionsstrafrecht endlich internationalen Standards anzupassen.

II. STRAFBARKEIT VON AMTSTRÄGERN IM RUHESTAND

Dies gibt Anlass, auch andere Probleme der Korruptionsstrafbarkeit einmal zu überdenken. Angesichts der Querelen um Gerhard Schröder haben sicher einige noch seinen Posten bei Gazprom im Hinterkopf. Kann eigentlich ein Beamter auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst sich strafbar machen? Auch dieses Thema beschäftigt nicht nur die große Politik, sondern auch die Korruption im Kleinen.

Grundsätzlich setzen die §§ 331 ff. StGB voraus, dass ein Amtsträger einen Vorteil bekommt. Wenn also der Nehmer kein Amtsträger mehr ist, macht er sich auch nicht strafbar. Nun handelt es sich bei der Korruption um ein mehraktiges Geschehen. Wenn also die Unrechtsvereinbarung noch zur Zeit der aktiven Tätigkeit des Amtsträgers im Dienst getroffen wurde, dann hat sich derjenige bereits „etwas versprechen lassen“ und sich strafbar gemacht, auch wenn er den Vorteil erst in seinem Ruhestand entgegennimmt. Schwierig wird es, wenn der erste Akt bereits verjährt sein sollte.

In einem Verfahren aus dem Jahr 2004, 5 StR 271/03, hat der BGH eine Verurteilung aufgehoben, weil der Nehmer zwei Tage nach seinem Ruhestand mit dem Geber gemeinsam in ein Autohaus gegangen ist und sich eine teure Limousine auf Kosten des Gebers ausgesucht hat. Da hat der BGH darauf hingewiesen, dass zwar der Vorteil erst im Ruhestand gewährt

wurde, es aber völlig unwahrscheinlich sei, dass die Unrechtsvereinbarung nicht schon vorher stattgefunden habe, und deshalb ein Freispruch nicht in Betracht komme.

Problematisch wird das Ganze, wenn die Taten zur Zeit des aktiven Dienstes des Beamten bereits verjährt sind, die Vorteile aber im Ruhestand entgegengenommen werden. Es handelt sich nach herrschender Meinung bei der Annahme eines Vorteils um einen gesondert zu betrachtenden Sachverhalt, der eben nicht nur die Beendigung einer zuvor durch die Unrechtsvereinbarung bereits vollendeten Tat darstellt. D. h., wenn z. B. während der aktiven Dienstzeit eines Amtsträgers der Satz vom Privatunternehmer fällt: „Du, wir arbeiten so gut zusammen; wenn du dann in fünf Jahre in Rente gehst, dann kannst du bei mir jobben“ und sechs Jahre später die Nebentätigkeit des Ex-Beamten ans Licht kommt, dann besteht für die Vorteilsannahme in Gestalt einer Nebentätigkeit keine Strafbarkeit mehr.

Ist das nun richtig? Es gibt sicher problematische Fälle, in denen genau mit diesem Versprechen das Wohlwollen während der aktiven Dienstzeit gesichert

werden sollte, also der klassische Fall einer Unrechtsvereinbarung, die einer Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme zugrunde liegt. Es gibt aber genauso viele Fälle, die einfach nur damit zu tun haben, dass ein Pensionist noch ein bisschen nebenher arbeiten möchte. Eine Beeinflussung seiner aktuellen Tätigkeit ist damit nicht möglich, weshalb dieses Verhalten ja auch nicht unter Strafe steht. Die Abgrenzungs- und Beweisprobleme wären erheblich, würde man die Strafbarkeit auf Amtsträger im Ruhestand ausweiten. Aber eine gesellschaftliche Diskussion ist es dennoch wert, geführt zu werden. Was verlangen wir von unseren integren Beamten? Wollen wir jeden Anschein der Einflussnahme vermeiden und ihnen daher auch eine Tätigkeit im Ruhestand verbieten, wenn die gleiche Nebentätigkeit zu ihrer aktiven Zeit eine Vorteilsannahme darstellen würde? Oder sehen wir das Risiko eher als gering und die mit der Ermittlung verbundenen Schwierigkeiten als hoch an?

Wenn wir den Vorwurf des Komödiantenstadels vermeiden wollen, müssen wir uns diesen Diskussionen stellen!

Karin Schreitter-Skvortsov

ERÖFFNUNG DER STAMMDIENSTSTELLE AM AUSBILDUNGSSTANDORT BAUTZEN

Um den ostsächsischen Raum mit jungen Juristinnen und Juristen zu stärken, wurde zum Einstellungstermin 1. Mai 2022 eine vierte Stammdienststelle für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren am Landgericht Görlitz, Außenkammer Bautzen (wieder-)eröffnet. Am 27. April 2022 wurden sechs Referendarinnen und Referendare vom Präsidenten des Landgerichts Görlitz in Bautzen vereidigt. In den nächsten 24 Monaten werden sie beim Landgericht bzw. bei den Amtsgerichten, bei der Staatsanwaltschaft, in Verwaltungsbehörden und in Rechtsanwaltskanzleien praktisch ausgebildet. Der Unterricht wird im Gebäude des Amtsgerichtes Bautzen stattfinden, dort werden derzeit moderne Unterrichtsräume geschaffen. Die sächsische Justizministerin Katja Meier nahm an der Vereidigung vor Ort teil und führte aus: „Sachsen braucht mehr juristische Fachkräfte. Der demografische Umbruch in den juristischen Berufen im Freistaat stellt nicht nur die Justiz, sondern auch Behörden, Anwaltschaft und Unternehmen vor immense Herausforderungen.“



Update:

Inzwischen neigt sich die Zivilstation des ersten Einstellungstermins schon dem Ende entgegen, sie schließt ab mit zwei Stationsabschlussklausuren. Zum 1. Oktober 2022 starten die Referendarinnen und Referendare dann in die Strafstation. Fünf von ihnen werden nach dem Einführungslehrgang und dem Plädierkurs die Staatsanwaltschaft Görlitz unterstützen.

Gastbeitrag von Andrea Schady, Richterin am OLG

10 FRAGEN AN ... KARIN SCHREITTER-SKVORTSOV



Wie heißen Sie, seit wann sind Sie in der Justiz und an welcher Dienststelle sind Sie gerade tätig?

Ich heiße Karin Schreitter-Skvortsov und bin aktuell bei der Staatsanwaltschaft Dresden Abteilungsleiterin einer der drei Wirtschaftsabteilungen. In der sächsischen Justiz arbeite ich seit dem Jahr 1999, unterbrochen durch eine fast dreijährige Tätigkeit in einem EU-TACIS-Projekt in der Russischen Föderation.

Was fasziniert Sie noch heute an Ihrem Beruf?

Juristisch: wie ein altes Gesetz wie die Strafprozessordnung immer wieder an neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst wird. Menschlich: warum Menschen straffällig werden und die Frage, welche Rechtsfolgen bei den Straftätern ein Umdenken bewirken.

Während Ihrer Laufbahn in der Justiz haben Sie bereits einige Stationen durchlaufen. Gab es eine, die Ihnen besonders gefallen hat?

Die Tätigkeit bei INES zu einer Zeit, als dort Korruption bekämpft wurde, hat mir besonders gefallen. INES war mit allem ausgestattet, was man zur Korruptionsbekämpfung braucht. Leider fehlten die nötige Geduld und der politische Wille zur dauerhaften Unterstützung.

Was fällt Ihnen bei der Arbeit an einem Fall leichter: Anfangen oder Aufhören?

Aufhören. Einen Fall so zusammenzufassen, dass eine lesenswerte Anklage entsteht, empfinde ich als besondere Herausforderung, die ich gerne annehme.

Mit welchen Ambitionen haben Sie sich zur Wahl für den Vorstand des Sächsischen Richtervereins aufstellen lassen?

Die Arbeit in einer Interessenvertretung halte ich für wichtig. Dort sollen auch die Ansichten der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte repräsentiert sein.

Welche Aufgaben übernehmen Sie für den Vorstand des Sächsischen Richtervereins? Gab es Gründe dafür, dass Sie sich genau dieser Aufgabe nunmehr widmen?

Jährlich wird mit meiner Beteiligung ein Seminar zur Mitbestimmung in der Justiz organisiert. Außerdem habe ich nunmehr die stellvertretende Betreuung des Info-Heftes übernommen. Beides verlangt konkretes organisatorisches Handeln. Außerdem schreibe ich durchaus gerne den einen oder anderen Artikel, auch wenn die Abgabefristen – nun ja – disziplinierend wirken.

Wo sehen Sie die größten Herausforderungen in den nächsten Jahren für die (sächsische) Justiz und damit auch für die Arbeit des Sächsischen Richtervereins?

Als größte Herausforderung sehe ich den Kampf für Demokratie und Rechtsstaat und gegen die Kräfte, die beides bedrohen. Die Justiz muss dabei versuchen, gerechte Entscheidungen zu treffen, ohne sich in bürokratischen Vorschriften zu verlieren.

Haben Sie ein Lebensmotto oder eine Lebensweisheit?

Eigentlich nicht. Ich versuche, positiv zu bleiben und mir klarzumachen, dass durch Neid und Geschimpfe auf andere es mir selbst nicht besser geht.

Wie können Sie sich am besten entspannen?

Beim Wandern, ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, auf Skiern oder in einem Boot.

In den letzten Jahren gab es so einige Herausforderungen, die es zu meistern galt und auch immer noch zu meistern gilt (Corona-Quarantänen, Homeoffice, Kinderbetreuung, Ukraine-Krieg). Haben Sie einen Tipp für unsere Leserinnen und Leser, wie man damit umgehen kann? Was bringt Sie gut durch solche Zeiten?

Der Gedanke, dass andere Menschen deutlich schwierigere Situationen meistern müssen oder mussten.

10 FRAGEN AN ... KATJA ARNDT

Wie heißen Sie, seit wann sind Sie in der Justiz und an welcher Dienststelle sind Sie gerade tätig?

Mein Name ist Katja Arndt und ich bin seit dem 01.07.2015 in der Justiz tätig. Am 01.08.2022 wurde ich zur Richterin am Landgericht ernannt. Mein Tätigkeitsort ist das Landgericht Dresden und ich darf die Kolleginnen und Kollegen der großen Wirtschaftsstrafkammer unterstützen.

Was fasziniert Sie noch heute an Ihrem Beruf?

Ich hatte bis zum Abitur das Studium der Rechtswissenschaften nicht im Blickfeld gehabt. Keiner in meiner Familie ist Jurist und nach meiner Entscheidung wurde ich immer gefragt, ob das nicht ein bisschen trocken wäre. Wie wir alle wissen, ist das Studium tatsächlich recht theoretisch und spiegelt nicht die Realität wider. Aber seit der Aufnahme meiner beruflichen Tätigkeit kann ich immer sagen, dass ich mir keinen schöneren Beruf vorstellen kann. Ich kenne keinen Beruf, der einem so viele Facetten des Lebens auf dem Silbertablett präsentiert. Wenn man offen ist, ständig etwas Neues kennenzulernen, dann ist dieser Beruf zugleich herausfordernd und erfüllend. In meiner beruflichen Tätigkeit habe ich das pure Leben um mich herum und muss mit dem Takt der Zeit gehen. Man bekommt Einblicke in die Medizin, das Veterinärwesen, die Biologie, die Psychologie, Inneneinrichtung, Maschinenbau, Landschaftsgestaltung etc. ... Ich könnte diese Liste noch endlos fortsetzen. Wer darf diese Bandbreite bei seinem Beruf sonst noch anführen?

Während Ihrer Laufbahn in der Justiz haben Sie bereits einige Stationen durchlaufen. Gab es eine, die Ihnen besonders gefallen hat?

Bisher fand ich alle Stationen spannend und toll, wobei ich dazu sagen muss, dass ich das Glück hatte, dass der größte Teil meiner Stationen ziemlich gut zu meinen Interessen gepasst hat. Als Vegetarier und Person, die zu gern in der Natur ist, waren die Entscheidungen, mich am Verwaltungsgericht Dresden in der Kammer für Umweltrecht unterzubringen und mich bei der Staatsanwaltschaft Dresden die Fälle des Umweltstrafrechts bearbeiten zu lassen, perfekt. Auch menschlich kann ich mich nicht beschweren. Ich habe immer gerne mit meinen Kollegen zusammengearbeitet.

Was fällt Ihnen bei der Arbeit an einem Fall leichter: Anfangen oder Aufhören?

Die Antwort auf diese Frage fällt mir nicht so einfach. Bei der Staatsanwaltschaft fand ich immer das Anfan-



gen das Beste, insbesondere bei den komplexen Verfahren in der Wirtschaftsabteilung. Bei diesen weiß man oft nicht, wohin der Weg führt, und es war immer wieder spannend, deren Entwicklung mitzuerleben und zu gestalten. Bei der Tätigkeit als Richterin ist es definitiv das Absetzen eines Urteils und damit das Aufhören.

Mit welchen Ambitionen haben Sie sich zur Wahl für den Vorstand des Sächsischen Richtervereins aufstellen lassen?

Ich wollte vor allem die jüngeren Kolleginnen und Kollegen vertreten. Außerdem sehe ich gespannt der eAkte entgegen. Hierbei ist es mir wichtig, dass diese für uns alle ein gut funktionierendes Arbeitsmittel wird.

Welche Aufgaben übernehmen Sie für den Vorstand des Sächsischen Richtervereins? Gab es Gründe dafür, dass Sie sich genau dieser Aufgabe nunmehr widmen?

Wie Sie vielleicht schon feststellen konnten, hat Dr. Andreas Stadler dieses Heft nicht mehr gestaltet. Diese Aufgabe ist nunmehr mir – zusammen mit Karin Schreitter-Skvortsov – zugefallen und ich hoffe, dass ich diese Aufgabe mit weiterhin gleichbleibender Qualität erfüllen kann. Außerdem bin ich für den Bereich des Strafrechts zuständig. Dies war auch eine Konsequenz daraus, dass ich bereits einige Jahre Erfahrung als Staatsanwältin mitgebracht habe und nunmehr in einer Strafkammer tätig bin.

Wo sehen Sie die größten Herausforderungen in den nächsten Jahren für die (sächsische) Justiz und damit auch für die Arbeit des Sächsischen Richtervereins?

Die größte Herausforderung wird mit Sicherheit der Generationenwechsel sein. In den nächsten fünf Jahren wird ca. ein Drittel unserer Kolleginnen und Kollegen in Pension gehen. Das sind enorme Zahlen und mit diesen Abgängen wird auch viel Erfahrung sowie wertvolles Wissen gehen. Dieser Übergang muss so „smooth“ wie möglich erfolgen, um die Kolleginnen und Kollegen nicht zu „verbrennen“. Die nächste Herausforderung, der wir uns bereits jetzt zum Teil stellen, ist natürlich die eAkte. Diese wird auf lange Jahre DAS Arbeitsmittel in unserem Berufsalltag sein. Aus diesem Grund sollte die Umsetzung so gut wie möglich erfolgen. Ich würde mir wünschen, dass die eAkte im optimalen Fall für uns alle eine Gelegenheit ist, unsere Arbeit technisch an bereits jetzt vorhandene Standards anzupassen.

Haben Sie ein Lebensmotto oder eine Lebensweisheit?

Aufgeben ist auch keine Lösung.

Wie können Sie sich am besten entspannen?

Jegliche Bewegung in der Natur hilft mir, mich herunterzufahren; egal ob laufen, wandern, spazieren, schwimmen oder Rad fahren.

In den letzten Jahren gab es so einige Herausforderungen, die es zu meistern galt und auch immer noch zu meistern gilt (Corona-Quarantänen, Homeoffice, Kinderbetreuung, Ukraine-Krieg). Haben Sie einen Tipp für unsere Leserinnen und Leser, wie man damit umgehen kann? Was bringt Sie gut durch solche Zeiten?

Ich versuche, mich immer an den kleinen Dingen des Lebens zu erfreuen. Es ist nicht gesund, wenn man nur das Schlechte sehen will. Bereits die Vögel an meiner Futterstelle zu sehen oder zu sehen, wie die Natur ein heruntergekommenes, verlassenes Gebäude wieder für sich vereinnahmt, bringt mir viel Kraft.

VORANKÜNDIGUNG

DER 23. DEUTSCHE RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG FINDET VOM 29. BIS 31. MÄRZ 2023 IN WEIMAR STATT.

Neben hochkarätig besetzten Diskussionsrunden und Foren zum Thema „PROGRAMMIERTES RECHT – ABSOLUTE GERECHTIGKEIT?“ wird der nächste DRB-Menschenrechtspreis im Rahmen des RiStA-Tages verliehen. Darüber hinaus wird es Workshops aus der Praxis für die Praxis geben.

Ein abwechslungsreiches Programm sowie die einzigartige Atmosphäre der geschichtsträchtigen Stadt Weimar machen die Tagung immer wieder zu einem Ereignis. Erwartet werden über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.



AUS DER RECHTSPRECHUNG

LEISTUNGS-AUSWAHL FÜR (RICHTERLICHE) BEFÖRDERUNGSÄMTER

SÄCHSOVG, BESCHLUSS
VOM 17. DEZEMBER 2021 –
2 B 400/21 –, JURIS

Zum Sachverhalt:

Der Antragsgegner entschied sich [für die Besetzung einer Stelle als Beisitzer am Obergericht] für die Beigeladene. Das Anforderungsprofil erfüllten sämtliche Bewerber. Bei der Leistungsauswahl sei der Beigeladenen der Vorzug zu geben. Im Gesamtleistungsbild bestehe eine Gleichrangigkeit mit der Antragstellerin, die in ihrer letzten Regelbeurteilung im Statusamt R 1 das Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“ erhalten und ihre Leistungen ausweislich der Anlassbeurteilung seither bestätigt habe, wohingegen die Beigeladene in ihrer letzten Regelbeurteilung im Statusamt R 1 das Prädikat „übertrifft die Anforderungen“ erhalten und ihre Leistungen nachfolgend ausweislich der Anlassbeurteilung deutlich gesteigert habe. Die Beigeladene gehe der Antragstellerin allerdings vor, weil sie über die größere Verwendungsbreite verfüge (sechs gegenüber vier Verwendungen).

Aus den Gründen:

[12] Die Entscheidung des Dienstherrn, welcher der Bewerber der geeignetste für das konkret zu besetzende Amt ist, unterliegt als Akt wertender Erkenntnis nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung. Die Auswahl beruht auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 91 Abs. 2 SächsVerf, § 3 SächsRiG i. V. m. § 9 BeamStG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle gesetzt werden. Auskunft über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben in erster Linie die aktuellen dienstlichen Beurteilungen, auf die daher vorrangig zur Ermittlung des Leistungsstands zurückzugreifen ist. (...)

[13] Neben den aktuellen Anlassbeurteilungen kommt den aktuellsten Regelbeurteilungen eine besondere Bedeutung zu. Die Anlassbeurteilung enthält eine aktuelle Beurteilung der Befähigung, Leistung und Eignung, sodass durch eine vergleichende Wertung von Anlassbeurteilungen ein zeitnahe und an dem Prinzip der Bestenauslese orientierter Beurteilungsvergleich ermöglicht wird. Daneben besitzen die letzten Regelbeurteilungen besondere Aussagekraft, weil sie als Stichtagsbeurteilungen unter gleichmäßiger Anwendung des gewählten Beurteilungssystems



erstellt werden und damit in besonderem Maße geeignet sind, eine Wettbewerbssituation zu klären. (...)

[14] Der Leistungsvergleich der Bewerber hat anhand der genannten dienstlichen Beurteilungen zu erfolgen. Maßgebend ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil (Gesamtnote, Prädikat), das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind Bewerber mit dem gleichen Gesamturteil bewertet worden, muss der Dienstherr zunächst die Beurteilungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe umfassend inhaltlich auswerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis nehmen. Welchen der zu den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen der Dienstherr das größere Gewicht beimisst, bleibt dabei seiner Entscheidung überlassen. Aus der Befugnis des Dienstherrn, die Funktion eines Dienstpostens nach Art und Umfang sowie nach den an dessen Inhaber zu stellenden Anforderungen festzulegen, folgt auch das Recht, bestimmte Befähigungen oder Merkmale der Bewerber im Rahmen der Auswahl in den Vordergrund zu rücken, soweit diese für den Dienstposten Bedeutung besitzen und außerdem objektivierbar und nachvollziehbar sind.

[15] Diesen Anforderungen ist der Antragsgegner bei der Auswahl der Beigeladenen gerecht geworden.

[20] Der Antragsgegner konnte von einem wesentlich gleichen Gesamtleistungsbild der Antragstellerin und der Beigeladenen ausgehen. (...) Insbesondere hat der Antragsgegner die besondere Aussagekraft der aktuellen Regelbeurteilungen in seiner Auswahlentscheidung hinreichend berücksichtigt, indes zutreffend auch die sich aus den aktuellen Anlassbeurteilungen ergebenden Feststellungen einbezogen. Er hat daraus in nicht zu beanstandender Weise abgeleitet, dass die Antragstellerin ihr Prädikat (nach Ziffer VIII. Nr. 1 b der VwV-Beurteilung das zweithöchste) aus der Regelbeurteilung in der Folgezeit umfassend bestätigt hat, während die Beigeladene ihr Prädikat (nach Ziffer VIII. Nr. 1 c der VwV-Beurteilung das dritthöchste) aus der Regelbeurteilung in der Folgezeit so deutlich gesteigert hat, dass sie nunmehr ebenfalls das höhere Prädikat erzielt. Auf den Zeitpunkt des erstmaligen Erreichens des Prädikates kommt es insoweit nicht an; maßgeblich ist, dass die Leistungen der Antragstellerin wie der Beigeladenen im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung dem Prädikat „übertrifft die Anforderungen erheblich“ entsprachen.

[21] Die Auswahl der Beigeladenen wegen deren größerer Verwendungsbreite begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. (...)

Anmerkung:

Diese Entscheidung ist nicht originell, sondern eher Konfektionsware. Veröffentlichungs- und anmerkungswürdig ist sie, weil sich bei ihrer Lektüre empirisch bestätigt fühlen kann, wem Personalentscheidungen mitunter unverständlich oder gar beliebig erscheinen, selbst wenn sie im Ergebnis vielleicht nicht zu beanstanden sind. Dabei liegt das Problem nicht auf der Ebene der Obersätze der Verfassungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, die das Oberverwaltungsgericht sorgfältig wiedergibt, sondern in der Anwendung derselben.

Bei der Leistungsauswahl ist im ersten Schritt zunächst das Gesamtleistungsbild anhand der Gesamtnote in der Beurteilung zu ermitteln. Das tut das SächsOVG auch. Allerdings begegnet es ernstlichen Bedenken, dass das Gericht ein wesentlich gleiches Gesamtleistungsbild der Beigeladenen annimmt, weil aus der Anlassbeurteilung hervorgehe, dass ihre aktuellen Leistungen eine höhere Gesamtnote rechtfertigen würden. Dabei übersieht das SächsOVG, dass die Anlassbeurteilung nach Ziffer VIII Nr. 2 der VwV-Beurteilung Richter und Staatsanwälte kein abschließendes Gesamturteil enthält. Insofern ist zweifelhaft, dass sich aus Anlassbeurteilungen ein Gesamtleistungsbild im Sinne einer Benotung

ableiten lässt. Überdies gibt es in der Praxis auch Fälle, in denen Betroffene ihre Leistungen „gesteigert“ haben, ohne dabei die nächste Notenstufe zu erreichen. Das SächsOVG geht in einem solchen Fall ebenfalls von einem besseren Gesamtleistungsbild aus (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 20. August 2018 – 2 B 185/18 –, juris Rn. 22). Das ist jedoch ebenfalls abzulehnen. Nach Ziffer VIII Nr. 1 Satz 2 der VwV-Beurteilung Richter und Staatsanwälte ist eine solche Zwischenbenotung in der Regelbeurteilung nicht zulässig. Erst recht kann sie in der Anlassbeurteilung nicht zulässig sein, die, wie ausgeführt, gar keine Benotung enthalten darf.

Würde man dem folgen, hätte im vorliegenden Fall wohl der Antragstellerin bereits an dieser Stelle der Vorrang gegeben werden müssen. Ergibt der Gesamtvergleich aus den aktuellen Anlass- und Regelbeurteilungen, dass keine wesentlich gleichen Beurteilungen vorliegen, so darf die Gesamtaussage der dienstlichen Beurteilungen nicht ohne Weiteres durch einen Rückgriff auf Einzelfeststellungen überspielt werden. Bei nicht wesentlich gleichen Beurteilungen ist der unmittelbare Vergleich einzelner Feststellungen vielmehr nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig (BVerfGE 141, 56 <Rn. 60>). Ob diese vorgelegen hätten, kann allerdings nicht beurteilt werden.

Sofern ein im Wesentlichen gleiches Gesamtleistungsbild vorliegt, sind im zweiten Schritt die Beurteilungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe umfassend inhaltlich auszuwerten und Differenzierungen in der Bewertung einzelner Leistungskriterien oder in der verbalen Gesamtwürdigung zur Kenntnis zu nehmen. Bei einem wesentlich gleichen Gesamtleistungsurteil darf/muss der Dienstherr die Bewerber anhand der für das angestrebte Amt wesentlichen Einzelaussagen der dienstlichen Beurteilungen weiter vergleichen, denn gerade dann kommt den Einzelaussagen nach dem Sinn und Zweck der dienstlichen Beurteilungen, über Leistung und Eignung der Beamten ein differenziertes Bild zu geben, besondere Bedeutung zu (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Oktober 2012 – 2 BvR 1120/12 –, NVwZ 2013, 573 <574 Rn. 13>; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 5. September 2007 – 2 BvR 1855/07 –, NVwZ-RR 2008, 433 <434>; SächsVerfGH, Beschluss vom 2. Dezember 2021 – Vf. 93-IV-21 HS –, juris <Rn. 23>). Die umfassende inhaltliche Auswertung der Beurteilungen bezeichnet die Rechtsprechung oft als „Ausschärfung“ oder „ausschärfende Betrachtung“ (BVerwGE 164, 84 <Rn. 52>; BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 2 A 2/18 –, NVwZ 2019, 646 <Rn. 15>; OVG NRW, Beschluss vom 1. August 2022 – 1 B 672/22 –, juris <Rn. 15>; OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.

Juli 2022 – 5 ME 128/21 –, juris <Rn. 41>; VGH Kassel, Beschluss vom 29. Juni 2022 – 1 B 873/22 –, juris <Rn. 40>). Die Pflicht zur Einbeziehung grundsätzlich aller Einzelaussagen der maßgeblichen Beurteilungen im Sinne von deren vollständiger Ausschöpfung folgt zudem aus dem allgemeinen Grundsatz, dass bei der Leistungsauswahl die Beurteilungen, soweit sie aussagekräftig sind, in ihrer Gesamtheit zugrunde zu legen sind (BVerfGE 141, 56 <Rn. 58>; SächsVerfGH, Beschluss vom 2. Dezember 2021 – Vf. 93-IV-21 HS –, juris <Rn. 22>; Domgörgen, in: Hömig/Wolff, GG, 13. Aufl. 2022, Art. 33 Rn. 4), denn für die Gleichheit im Zugang zum öffentlichen Amt bedarf es einer konkreten und einzelfallbezogenen, die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers in Blick nehmenden Würdigung (BVerfGE 108, 282 <296>). Erst auf diese Weise wird klar, welche Bewerberin oder welcher Bewerber insgesamt der oder die beste ist.

Diesen Schritt übergeht das SächsOVG m. E., indem es unmittelbar nach der Feststellung des Notengleichstands für die Auswahl auf ein einzelnes Leistungsmerkmal zurückgreift; die Ausführungen zur Ausschärfung der Beurteilungen hätten sich zwischen Randnummer 20 und 21 finden müssen (vgl. auch SächsOVG, Beschlüsse vom 2. Juli 2021 – 2 B 219/21 –, juris, dort Rn. 19 und 20, wo allerdings anders als hier mehrere Einzelmerkmale betrachtet wurden; und vom 13. Oktober 2021 – 2 B 286/21 –, juris <Rn. 24>, wo das Gericht zwar die Ausschärfung der Beurteilung im Verfahren erwähnt, hierauf aber nicht weiter eingeht). Sich die Mühe des vollständigen Ausschöpfens der Beurteilung zu machen, ist auch deshalb erforderlich, weil allein die Gesamtnote keine ausreichende Differenzierung zwischen den Bewerbern ermöglicht. Im Hinblick auf das sehr grobe Notenraster sind die Leistungen der Bewerber eben nur auf einer pauschalen Ebene und nur im Wesentlichen, nicht jedoch im Detail gleich.

Mit dem SächsOVG ist allerdings davon auszugehen, dass der Dienstherr in seiner Entscheidung einzelne Leistungsmerkmale gewichten darf. Die Gewichtung der einzelnen Leistungsgesichtspunkte ist nur eingeschränkt justiziabel (Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Stand November 2021, Art. 33 Rn. 31, 34). Der Dienstherr bestimmt mit seiner Festlegung eines Anforderungsprofils die Kriterien der Leistungsauswahl (Badura, a. a. O., Art. 33 Rn. 27).

Wenn er diese Kriterien abstrakt bestimmt, muss er sie auch im Einzelfall der Leistungsauswahl insgesamt in den Blick nehmen. Das erfordert auch eine gewisse Beständigkeit bei ihrer Gewichtung, aber insoweit keine vollständige Vorabfestlegung. In jedem Fall muss der Dienstherr die besondere Bedeutung des

Kriteriums, auf das er letztlich abstellt, besonders begründen (BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2014 – 2 VR 1/14 –, juris <Rn. 36>; OVG NRW, a. a. O.). Stünde es dem Dienstherrn – wie die besprochene Entscheidung nahelegt – frei, die Leistungskriterien in jedem Fall jeweils neu und anders als zuvor zu gewichten bis hin dazu, sich lediglich auf ein einziges Leistungskriterium zu stützen und alle anderen zu ignorieren, wird gerade nicht die gesamte Beurteilung ausgeschöpft. Dass dem Dienstherrn keine solche Freiheit zustehen kann, zeigt sich auch am Inhalt der Anforderungsprofile. Sie sind für die Justiz in der Anlage 1 der VwV-Beurteilung Richter und Staatsanwälte enthalten und setzen sich aus dem Basisprofil und dem jeweiligen Anforderungsprofil einer Schwerpunktrichtung zusammen. Es dürfte kaum der Bestenauswahl entsprechen, für ein Beförderungsamte einen Bewerber allein aufgrund seiner Fähigkeit und Bereitschaft, im eigenen Arbeitsbereich verantwortungsvoll mit Geschäftsstellen und Schreibkräften zusammenzuarbeiten und an der Ausbildung von Rechtsreferendaren mitzuwirken (Leistungskriterium I.9 des Basisprofils), anderen Bewerbern vorzuziehen, die im Extremfall in sämtlichen anderen Leistungskriterien, also auch der Rechtskenntnis, der Flexibilität, der Arbeitsergebnisse, des Sozialverhaltens und der Ausdrucksfähigkeit erkennbar besser beurteilt wurden.

Dem Erfordernis zur Auswertung der ganzen Beurteilung lässt sich auch nicht mit dem Hinweis darauf begegnen, dass die Beurteilungen sich in der Realität je nach Beurteiler in ihrem Stil unterscheiden und auch nicht zu allen Punkten des Anforderungsprofils Stellung nehmen (so aber SächsOVG, Beschluss vom 13. Oktober 2021 – 2 B 286/21 –, juris <Rn. 24>). Mit dem erstgenannten Problem haben wir seit der Erfindung der dienstlichen Beurteilung umzugehen. Gegen das letztgenannte Argument verfügt der Dienstherr als oberster Beurteiler über Werkzeuge. Die Beurteiler, zu deren Verwaltungsaufgaben die Beurteilung zählt und die insoweit auch nicht unabhängig sind, müssen dazu angehalten werden, sich zu allen Eignungskriterien zu äußern. Was in anderen Laufbahnen üblich ist, kann für Richter und Staatsanwälte nicht ausgeschlossen sein.

Zu guter Letzt gewährleistet auch nur die vollständige Ausschöpfung der Beurteilungen bei einer grundsätzlichen Beständigkeit der Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien die langfristige Verständlichkeit von Personalentscheidungen und vermeidet nur sie den Eindruck von deren Beliebigkeit.

Dr. Andreas Stadler

DAS ERBGERICHT



Auf meinen zahlreichen Fahrradtouren durch Sachsen fahre ich natürlich durch so einige Städte und Dörfer. Hierbei ist mir eine Institution ganz besonders aufgefallen und mittlerweile bin ich sogar schon fast ein wenig auf der Suche nach ihr, so sehr habe ich sie schätzen und lieben gelernt. Nach 50 km und damit Halbzeit für mich lässt sich dort häufig gut einkehren bei bester Bewirtung. Die Rede ist von den vielen Pensionen und Gaststätten mit dem Namen „(Zum) Erbgericht“.

Ich komme aus einem anderen Bundesland und mir ist das besagte „Erbgericht“ nie so sehr aufgefallen wie hier. Natürlich habe ich mich als interessierter Jurist gefragt, warum diese ganzen Pensionen und Gaststätten den Namen „Erbgericht“ tragen. Ganz nach dem Motto „Wer nicht fragt, bleibt dumm“ habe ich mich also hingesezt und recherchiert. Falls Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser, sich das auch schon immer gefragt haben, aber aufgrund des gut gefüllten Magens immer vergessen haben nachzuschauen, hier nun die Antwort:

Der Begriff des Erbgerichts entstammt der Zeit des Mittelalters. Synonyme hierzu sind das Patrimonialgericht sowie das Lehngericht. Das Erbgericht war der Sitz des Erbrichters. Bei dem Erbrichter wiederum handelte es sich um den Bewohner einer dörflichen Gemeinde, welcher dem Dorfgericht vorstand. Das Amt des Erbrichters konnte an die Nachkommen weitergegeben werden oder ging unter den Bauern reihum. Sofern der Grundherr sein Richteramt nicht selbst ausüben wollte bzw. konnte, übertrug er dieses auf Erbrichter an den Dorfgerichten bzw. in Märkten auf Marktrichter und in den Städten auf Stadtrichter. Interessant hierbei ist also, dass der sonst allmächtige Grundherr, welcher der Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit (wozu auch das Dorfgericht zählte) war, auf die Besetzung der Position des Erbrichters keinen Einfluss hatte, sobald er dieses Recht aus seiner Hand gegeben hatte. Als Bezahlung erhielt der Erbrichter einen Teil der Gerichtsgebühren sowie der fälligen Bußgelder. Der Rest gelangte an den Grundherrn.

Häufig waren diese Richter übrigens juristische Laien. Außerdem konnte auch die Gemeinde als Schöffen beim Schöffengericht an der Rechtsprechung mitwirken, was sicherlich auch zu einer größeren Akzeptanz der Urteile in der Gemeinde geführt hat.

Übrigens hat meine Recherche auch die Antwort zutage gefördert, weshalb ich vor meinem Umzug nach Sachsen diese Institution nicht kannte. Das Erbrichteramt wurde in den Ländern entlang der an Elbe und Saale verlaufenden Siedlungsgrenze bei der Anlage von Dörfern nach deutschem Recht entsprechend dem Sachsenspiegel geschaffen. Außerdem heißen noch heute viele Gaststätten so, weil häufig mit dem Erbrichteramt auch das Schank- sowie Braurecht verbunden war.

Katja Arndt

AUFRUF IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser, wir möchten gerne auch Sie mehr in das Heft einbinden. Aus diesem Grund würden wir gern, in unregelmäßigen Abständen, auch Leserbriefe veröffentlichen. Wenn es also Themen sowie Anregungen gibt, die Ihnen unter den Nägeln brennen, dann melden Sie sich gern bei mir unter der E-Mail-Adresse: katja.arndt@lgdd.justiz.sachsen.de. Wir freuen uns schon auf Ihre Meldungen.

Schauen Sie auch gerne auf unserer Website www.richtervereinsachsen.de vorbei. Hier können Sie ebenso Aktuelles erfahren wie auch Kontakt aufnehmen. Außerdem finden Sie auch hier die Zeitung im digitalen Format.



Zudem finden Sie uns auf Instagram: [@srv_richtervereinsachsen](https://www.instagram.com/srv_richtervereinsachsen).

Sächsischer Richterverein e. V.
 c/o Frank Ponsold
 Amtsgericht Dresden
 Roßbachstraße 6
 01069 Dresden

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich trete dem Sächsischen Richterverein e. V. bei.

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Amtsbezeichnung	Dienststelle	Besoldungsgruppe
-----------------	--------------	------------------

Privatanschrift

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- für Proberichter sind die ersten 12 Monate betragsfrei,
- für die Besoldungsgruppe R1 150,00 Euro,
- für die Besoldungsgruppe R2 160,00 Euro und
- ab der Besoldungsgruppe R3 180,00 Euro.

Ich bin Proberichter und in den ersten 12 Monaten betragsfrei.

Ich ermächtige den Sächsischen Richterverein e. V., meinen jährlichen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

IBAN	BIC	Kontoinhaber, falls abweichend
------	-----	--------------------------------

Ich erteile keine Einzugsermächtigung und zahle den Mitgliedsbeitrag direkt auf das beim jeweiligen Bezirksgruppenvorstand zu erfragende Konto der Bezirksgruppe.

Ich bin damit einverstanden, dass der Sächsische Richterverein diese Daten für die Zwecke der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik